## ESV-Beauftragter für den Schutz der jugendlichen Mitglieder

Der ESV Wolfenbüttel 1949 e.V. stellt mit dieser Richtlinie sicher, dass keine Personen in der Jugendarbeit des Vereins tätig sind oder werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SBG VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

Die Bestellung des Beauftragten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie kann jederzeit widerrufen bzw. durch den Beauftragten beendet werden.

Die Bestellung bzw. der Widerruf / die Beendigung der Arbeit wird im Aushang sowie auf der Internetseite bekannt gemacht.

Aufgaben des Beauftragten	Grundsätze / Abläufe
Führungszeugnisse (FZ) nach 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen in der Jugendarbeit eingesetzten Personen sowie der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleitungen (soweit Jugendliche dort Mitglied sind) einsehen	<ul> <li>Dieser Personenkreis darf in der Jugendarbeit erst tätig werden, wenn das FZ beim Beauftragten vorliegt</li> <li>Der Beauftragte informiert Vorstand bzw. Abteilungsleiter nach Einsicht, dass keine Bedenken bestehen bzw. ggf. dass ein Einsatz nicht möglich ist</li> <li>FZ ist alle fünf Jahre neu vorzulegen bzw. dürfen nicht älter als fünf Jahre sein</li> <li>Vorlage und Einsicht der FZ ausschließlich beim bzw. durch den Beauftragten; dieser hat sie sicher zu verwahren</li> <li>Die Einsichtnahme ist durch den Beauftragten zu dokumentieren</li> <li>FZ des Beauftragten ist dem ESV-Vorsitzenden zur Einsicht vorzulegen; dieser bestätigt die Einsichtnahme durch Vermerk auf dem FZ</li> <li>Beauftragter stellt den zur Vorlage verpflichteten Ehrenamtlichen (i.S.§ 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung) die Bescheinigung zur Vorlage bei der Stadt / Gemeinde aus, damit sie das FZ kostenlos erhalten</li> <li>Soweit zur Vorlage Verpflichtete das FZ nicht kostenlos erhalten, werden die Kosten durch die jeweilige Abteilung erstattet</li> </ul>

	<ul> <li>Ausnahmen von der Vorlagepflicht sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und schriftlich mit Begründung festzulegen</li> </ul>
Ansprechpartner in Verdachtsfällen bzw. für Betroffene	<ul> <li>Unverzügliche Information des ESV-Vorsitzenden</li> <li>Ggf. unverzügliche Einbindung des Abteilungsleiters und (ggf. vorläufige) Suspendierung der beschuldigten / verdächtigen Person</li> <li>Klärung des Sachverhaltes; ggf. Einbeziehung des Jugendamtes der Stadt Wolfenbüttel</li> <li>Laufende Berichterstattung an den geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleiter zum Stand des Verfahrens</li> <li>Abschließende Information an das / die betroffene(n) jugendliche(n) Mitglied(er) sowie ggf. deren Eltern</li> </ul>
Berichtspflicht	Der Beauftragte hat dem geschäftsführenden Vorstand jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahres zu berichten. Bei Ausscheiden aus der Tätigkeit ist dieser Bericht unmittelbar bei Austritt zu erstatten.
Bei Beendigung seiner Tätigkeit hat der Beauftragte alle ihm vorgelübergeben.	egten bzw. von ihm erstellten Unterlagen an seinen Nachfolger zu
Wolfenbüttel, den Geschä	ftsführender Vorstand